

- Ist der Täter bereits zweimal wegen Verbrechens bestraft, erfolgt die Strafschärfung nicht nach § 128 Abs. 1 Ziff. 4, sondern nach § 44, wenn die dort genannten weiteren Voraussetzungen vorliegen. Eine weitere Strafschärfung über § 128 Abs. 1 Ziff. 4 findet nicht statt.

Ein schwerer Fall des Raubes oder der Erpressung nach § 128 Abs. 2 liegt vor, wenn durch die Tat der Tod des Opfers fahrlässig verursacht wird.

§ 129

Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil zu einem bestimmten Verhalten zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

- § 129 schützt die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit des Menschen als Voraussetzung für die Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Gesellschaft und die verantwortungsbewußte Gestaltung seiner persönlichen und gesellschaftlichen Beziehungen. Das Wesen der Nötigung besteht in der rechtswidrigen Beeinträchtigung der Entscheidungs- und Handlungsfreiheit durch die Erzwingung eines bestimmten Verhaltens.
- Als **Mittel** der rechtswidrigen Erzwingung eines bestimmten Verhaltens kommen nach § 129 die Anwendung von Gewalt und die Drohung mit einem schweren Nachteil in Betracht. (Zum Begriff der Gewalt und der Drohung vgl. § 121 Anm. 2 und 3.) Die Gewalt (Schläge, Festhalten usw.) richtet sich in der Regel gegen die Person des Genötigten selbst oder gegen eine ihm nahestehende Person (Mißhandlung eines Kindes, um die Mutter zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen). Sie kann sich jedoch in einzelnen Fällen auch gegen Sachen richten, wenn dadurch nach Lage der Umstände die Entscheidungs- oder Handlungsfreiheit beeinträchtigt werden kann. Die Gewalt kann nach Art und Intensität als sog. *vis compulsiva* (die den Motivationsprozeß beeinflussende Gewalt) oder sog. *vis absoluta* (die mechanisch wirkende, unwiderstehliche Gewalt) auf treten.
- Die Erzwingung des Verhaltens muß rechtswidrig sein. Die **Rechtswidrigkeit** kann sich sowohl aus dem angewendeten Mittel, dem dadurch erstrebten Zweck als auch aus der Verbindung von Mittel und Zweck ergeben (Drohung mit der Anzeige einer Straftat, um den Genötigten zu einem rechtswidrigen Verhalten zu bewegen). Die Handlung ist rechtswidrig, wenn die Anwendung eines solchen Mittels zu einem solchen Zweck der sozialistischen Rechtsauffassung widerspricht.